

Vermarktung von Konsumeiern aus Restriktionszonen (Schutzzone, Überwachungszone) bei Geflügelpest

Gemäß Geflügelpest-Verordnung dürfen Eier sowohl innerhalb der Schutzzone als auch der daran angrenzenden Überwachungszone **nicht aus** einem **oder in** einen Bestand **mit gehaltenen Vögeln** verbracht werden.

Das bedeutet, dass die **Direktvermarktung von unsortierten Konsumeiern** aus einem Bestand auch innerhalb der **Restriktionszonen nicht gestattet** ist.

Darüber hinaus dürfen **Eier innerhalb** der **Schutzzone nicht auf öffentlichen** Straßen oder Wegen, **ausgenommen auf betrieblichen** Wegen, transportiert werden.

Ausnahmen bestehen für den **Durchgangsverkehr** auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug **nicht anhält** sowie für die sonstige Beförderung **von Konsumeiern**, die **außerhalb der Restriktionszone** erzeugt worden sind.

Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch die **Vermarktung über eine Packstelle (A)** oder einen **zugelassenen Verarbeitungsvertrieb für Eiprodukte (B)** durch die für den Erzeuger zuständige Behörde (im Landkreis Alb-Donau-Kreis, Veterinäramt und Verbraucherschutz) **genehmigt** werden:

A. Bei **Abgabe an einen Verarbeitungsvertrieb für Eiprodukte** ist im Antrag der Verarbeitungsbetrieb anzugeben.

B. Für die Genehmigung der **Abgabe über eine Eierpackstelle** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Legehennenbestand verfügt über einen Erzeugercode. Sofern noch kein Erzeugercode erteilt wurde, ist zunächst für jeden Legehennenstall ein Erzeugercode zu beantragen.
2. Die Zustimmung/ Einverständniserklärung der Packstelle liegt vor.
3. Die für die Packstelle zuständige Behörde hat deren Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und sie – ggf. unter zusätzlichen Auflagen – für die Annahme von Konsumeiern aus der Restriktionszone freigegeben. Insbesondere darf keine zeitgleiche Anlieferung aus der Schutzzone und der Überwachungszone erfolgen.
4. Die Konsumeier werden auf direktem Wege zu der ausgewiesenen Packstelle befördert.
5. Der Transport zur Packstelle erfolgt unter Beachtung der Biosicherheitsvorgaben, insbesondere verpackt in einer Einwegverpackung oder einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Geflügelpesterreger vernichtet wird.
6. Ein Rücktransport von Eiern aus der Packstelle in Betriebe mit gehaltenen Vögeln innerhalb der Restriktionszonen (z.B. für den Vertrieb über den eigenen Hofladen) ist

nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein Verbringen in den Tierbestand bzw. ein direkter oder indirekter Kontakt der Eier mit gehaltenen Vögeln ausgeschlossen ist.

7. Die sortierten, mit dem Erzeugercode gekennzeichneten Eier werden verpackt in Einmalverpackung und nur innerhalb Deutschlands vermarktet.

Mit dem **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** für das Verbringen in eine Packstelle sind daher folgende Angaben zu übermitteln:

Erzeugercode(s) des/der Legehennenstalls/-ställe, **Einverständniserklärung** der Packstelle, **Art der Transportverpackung** und ob ggf. ein Rücktransport beabsichtigt ist.

Für Betriebe mit **hofeigener Packstelle** vereinfacht sich das Genehmigungsverfahren, sofern die Eier hierfür nur über Betriebswege in die Packstelle verbracht werden müssen:

Mit dem Antrag auf **Ausnahmegenehmigung** für das Verbringen aus dem Bestand sind **nur** folgende Angaben zu übermitteln:

Erzeugercode(s) und Nennung der **eigenen Packstelle**.

Das Verbringen von Eiern aus einem Betrieb in diesen Restriktionszonen ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen in folgenden Fällen im Rahmen einer **Ausnahmegenehmigung** möglich:

1. die Eier werden in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt oder
2. die Eier werden in einen zugelassenen Verarbeitungsvertrieb für Eiprodukte verbracht und dort einer Hitzebehandlung unterzogen oder
3. die Eier werden zur Entsorgung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 (Tierkörperbeseitigungsanstalt) verbracht.

Das Verbringen von Eiern aus einer Restriktionszone in andere EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ist **ausnahmslos verboten**.